

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M. Weltpost-
verein 2,80 M. pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonniert bei allen Buch-
handlungen u. Post-Abteilungen,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeigen
kösten 15 Pt. die 4 gespaltenen
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:

Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr.
59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Nr. 8.

Berlin und Hamburg, April 1892.

11. Jahrgang.

Inhalt: Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend (S. 57). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Kontingentirung und Mohrrübenverarbeitung betreffend (S. 58). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntnis vom 19. November 1891, Verurtheilung zu Werthersatz an Stelle der Confiscation betreffend (S. 59). **Personliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Dienstfahigkeit maßgebend für das Gericht (S. 60). **Fachwissenschaftliche Vorbildung der Zoll- und Steuerbeamten** (S. 61). **Verschiedenes:** Personal-Nachrichten (S. 61). **Brüderlasten** (E. 63). **Anzeigen:**

Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 14.

Wenn bei unserer Probenummer Versendung das eine oder andere Mal eine solche Nummer auch an die Herren Abonnenten gelangt, so bitten wir dieselbe einem der Herren Collegen gefälligst abgeben zu wollen.

Die Zollbehandlung der Mühlenkonten bei der nächstbevorstehenden Abrechnung betreffend.

Nach den Zeitungsberichten in der zweiten Hälfte des Januar d. J. hat es ursprünglich nicht in der Absicht der Reichsregierungen gelegen, die am 1. Februar in den Mühlenlägern vorhandenen Getreide- und Mehlbestände an der Zollherabsetzung teilnehmen zu lassen, sondern diese Vertragsbegünstigung ohne Rücksicht auf die Abstammung des Getreides bis 30. April d. J. nur auf derartige Bestände im Packhofe und in Privatniederlagen zu beschränken. Der erst aus der Commission am 20. Januar hervorgegangene Antrag Bäsing-Brömel lautete:

Die Bestände an ausländischem Getreide, welche nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 den Inhabern von Mühlen auf Zollkonto angegeschrieben und in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen, in Form von Körnern oder Mehl — letzteres unter Zugrundelegung des festgesetzten Ausbeuteverhältnisses berechnet — gelagert sind, sind, soweit dieselben bis zur Abrechnung nicht zur Ausfuhr gelangt sind, ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern bei der Abrechnung zu den am 1. Februar 1892 in Kraft tretenden ermäßigten Zollsäzen zu verzollen.

Daraus dürfte hervorgehen, daß nur die kontirten und am 1. Februar in der Form von Körnern oder Mehl vorhandenen Lagerbestände ausnahmsweise ohne Weiteres zu den Vertragszollsäzen haben zugelassen werden sollen.

Bei der zweiten Berathung des bezüglichen Gesetzes im Reichstag am 26. Januar ward vom Bundesrath durch den Herrn Staatssecretair von Maltzahn hiergegen gestellt gemacht, daß die Ausdehnung der vertragsmäßigen Zollsäze

auf die Mühlenlagerbestände nicht unbedenklich sei und vom Reichstag lieber abgelehnt werden möchte, schließlich ist aber dann die Regierungsvorlage in dritter Lesung am 28. Februar mit der von Dr. Böttcher, Dr. Buhl, Fürst Hatzfeld etc. beantragten Erweiterung auf Holz und Wein angenommen worden.

Nach diesem Sachverhalt dürfte man annehmen können, daß nur für die am 1. Februar amtlich wirklich vorgefundene Bestände an ausländischem kontirten Getreide und Mühlenfabrikate die in Rede stehende Zollvergütung beantragt, ein weitergehendes Zugeständnis namentlich auf zwar kontirtes, aber inzwischen verkauftes und im Mühlenlager daher nicht mehr vorhandenes oder nachweisbares Getreide oder Mehl weder in Aussicht genommen war, noch bewilligt worden ist.

Hiermit stimmt der Wortlaut des Gesetzes vom 30. Januar 1892 — Seite 299 des R.-G.-Bl. — im 3. Absatz in sofern überein, als nur das in unverarbeitetem Zustande am 1. Februar in den angemeldeten Räumen vorhandene kontirte Getreide oder vergütungsfähige Mühlenfabrikate zur Errichtung der vertragsmäßigen Zollsäze zugelassen werden sollen, soweit mangels entsprechender Ausfuhr von Mühlenfabrikaten bei den Abrechnungen für das 2., 3. und 4. Quartal 1891/92 eine Verzollung von Getreide einzutreten hat. Dieser letzte bezeichnete Vorbehalt rechtfertigt sich insofern, als damit hat ausgesprochen werden sollen, daß, wenn von den vorgefundenen Getreide- und Mehlbeständen vor dem Abschluß der Konten auf das 2., 3. und 4. Quartal 1891/92 Mühlenfabrikate ausgeführt würden, dieselben ebenfalls abschreibungsfähig und demgemäß von der auf Konto angegeschriebenen zollpflichtigen Getreidemenge abzusezen seien. Nun soll vereinzelt die Ansicht bestehen und hohen Orts gebilligt worden sein, daß solche Mehlausträfen vom 1. Februar an noch in den alten unab-